

Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten für ein Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen

(declaration of becoming authorized recipient; export or temporary vehicle registration)

Daten des Empfangsbevollmächtigten:

Name, Vorname: _____
(Name, given Name)
Geburtsdatum: _____
(Birth date)
Straße, Hausnummer: _____
(Street, Number)
PLZ, Wohnort: _____
(Post Code, City)

bin damit einverstanden, **Empfangsbevollmächtigter** nach §46 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zu sein **für** (adreement with becoming recipient according to § 46 FZV for):

Daten des Halters (personal data, keeper):

Name, Vorname: _____
(Name, given Name)
Geburtsdatum: _____
(Birth date)
Straße, Hausnummer: _____
(Street, Number)
Land, PLZ, Wohnort: _____
(Country, Post Code, City)

Fahrzeug (vehicle):

Fahrzeugart, Hersteller: _____
Fahrzeug – Ident. Nummer: _____

Ausfuhrkennzeichen / Kurzzeitkennzeichen: **HVL - _____**

Gleichzeitig bevollmächtige ich als Fahrzeughalter die oben genannte Person, Empfangsbevollmächtigter zu sein (keeper's authorization to the person mentioned above becoming authorized recipient).

Ort, Datum

X _____
Unterschrift des Empfangsbevollmächtigten

X _____
Unterschrift des Halters (Signature of keeper)

Hinweise und Auszug aus §46 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV): siehe Rückseite
(further information and excerpt of §46 FZV: see rear page)

Hinweise:

Als Empfangsbevollmächtigter nach §46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt.

Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges bzw. des Kurzzeitkennzeichens weiterleiten.

Information:

As an authorized recipient, every official mail will be announced or delivered to you (as well summonses by court or police).

You have to make sure that the keeper receives the mail immediately.

Auszug aus §46 FZV:

§46 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsortes eines Empfangsbevollmächtigter zuständig.